

Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025

## **6068**

### **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) und Lehrpersonalgesetz (LPG)**

**(Änderung vom .....; Weiterentwicklung der Ausbildung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Dezember 2025,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. <sup>1</sup> Der Kanton führt für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogisch-therapeutischen Fachkräften eine Pädagogische Hochschule.

<sup>2</sup> Diese vergibt in der Regel gesamtschweizerisch anerkannte Lehrdiplome und Abschlüsse.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 6. <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule richtet sich nach dem gestützt auf die Interkantonele Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 erlassenen Anerkennungsreglement (Anerkennungsreglement).

Fachliche Voraussetzungen  
a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Anerkennungsreglement wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung anbieten.

Abs. 3 unverändert.

§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)

- a. einer Berufsmaturität,
- b. einer nichtpädagogischen Fachmaturität,
- c. eines Diplom- oder Fachmittelschulabschlusses.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. b und c ist eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die studiengangspezifischen Ordnungen regeln die Einzelheiten.

c. für die Sekundarstufe II

§ 7 a. <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz).

<sup>2</sup> Die studiengangspezifischen Ordnungen regeln die Einzelheiten.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d. für Quereinsteigende

§ 7 b. Die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende richtet sich nach dem Anerkennungsreglement.

§ 7 c wird aufgehoben.

Eignung für den Lehrberuf

§ 8. <sup>1</sup> Die Studierenden müssen für den Lehrberuf gemäss Anerkennungsreglement geeignet sein.

<sup>2</sup> Die Eignung wird erstmals im Rahmen der Zulassung geprüft. Dafür reichen die Studierenden einen Strafregisterauszug ein. In begründeten Fällen können weitere Unterlagen verlangt werden, insbesondere ein Sonderprivatauszug oder ein ärztlicher Bericht.

<sup>3</sup> Bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung einer Person,

- a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden,
- b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden,
- c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Umfang und Gliederung des Studiums

§ 9. <sup>1</sup> Der Umfang des Studiums richtet sich nach dem Anerkennungsreglement.

<sup>2</sup> Das Studium umfasst eine berufspraktische Ausbildung und gewährleistet die Eignungsbeurteilung.

<sup>3</sup> Die spezifischen Studiengänge für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss sehen in der Regel ab dem zweiten Studienjahr die Lehrtätigkeit vor. Diese erfolgt in Teilzeit auf der entsprechenden Zielstufe der Volksschule.

Abs. 4 wird aufgehoben.

- § 9 a. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Ein konsekutiver Masterstudiengang kann angeboten werden für
- Personen, deren Vorbildung die Kriterien gemäss Anerkennungsreglement erfüllt,
  - Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.
- § 9 b. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz. <sup>Sekundarstufe II</sup>
- § 10. <sup>1</sup> Die berufspraktische Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt auf der entsprechenden Zielstufe und in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.
- <sup>2</sup> Für Praktika besteht kein Lohnanspruch.  
Abs. 3 wird aufgehoben.
- § 15. <sup>1</sup> Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrertätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind. <sup>Lehrkräfte a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)</sup>
- <sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die Studienfächer fest.
- § 16. <sup>1</sup> Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrertätigkeit an der Unter- und Mittelstufe der Primarstufe erforderlich sind. <sup>b. für die Unter- und Mittelstufe der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)</sup>
- <sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die Studienfächer fest.
- § 17. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Das Studium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit als Stufenlehrkraft an der Sekundarstufe I erforderlich sind. Es berücksichtigt die verschiedenen Anforderungsstufen. <sup>c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)</sup>
- Abs. 3 unverändert.
- § 19. <sup>1</sup> Die Ausbildung der heilpädagogischen Lehrkräfte und der pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte kann an einer Hochschule für Heilpädagogik erfolgen. <sup>d. für heil-pädagogische Lehrberufe und pädagogisch-therapeutische Berufe</sup>
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen oder Schulträgern Vereinbarungen über die gemeinsame Führung einer Hochschule für Heilpädagogik abschliessen.
- § 20 wird aufgehoben.

Weiterbildung      § 21. <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule bietet allein oder mit anderen Hochschulen Angebote zur Weiterbildung der Lehrkräfte, Schulleitungen und weiterer im Schulfeld tätiger Personen an. Das Weiterbildungsangebot berücksichtigt die Berufserfahrung.

Abs. 2 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Mitteilungspflichten      § 11 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie meldet der Pädagogischen Hochschule Zürich die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen sowie Strafurteile gegen Studierende der Hochschule betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der oder dem Studierenden vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf ihre oder seine Vertrauenswürdigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 268/2023 erledigt ist.

V. Die Postulate KR-Nrn. 162/2021 und 145/2024 werden als erledigt abgeschrieben.

---

## Bericht

### A. Ausgangslage

Die Zulassung zu den Hochschulen ist auf Bundesebene in Art. 23–25 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) geregelt. Hochschulen im Sinne des HFKG sind die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 HFKG). Mit jedem Abschluss auf Maturitätsniveau (Berufsmaturität, gymnasiale Maturität, Fachmaturität) ist der Zugang zu jedem der drei Hochschultypen möglich, wobei dafür teilweise ergänzende Nachweise der Studierfähigkeit erforderlich sind. Für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe sowie der Unterstufe und Mittelstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8) der Pädagogischen Hochschulen wird entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität verlangt (vgl. Art. 24 Abs. 2 HFKG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich [SR 414.205] und Art. 6 Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen [SR 414.205.1]).

Neben Art. 23–25 HFKG gelten für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Regelungsbereich der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Bestimmungen in den Reglementen der EDK (Art. 24 Abs. 2 HFKG in Verbindung mit Art. 6 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen). Dazu zählt das Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (ARLD, nachfolgend auch Anerkennungsreglement). Dieses kommt auch gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Interkantonale Vereinbarung), welcher der Kanton Zürich mit entsprechendem Beitrittsgesetz vom 22. September 1996 beigetreten ist (LS 410.4), für die obligatorische Schule zur Anwendung (Art. 4 in Verbindung mit Art. 6 Interkantonale Vereinbarung).

Art. 4 ARLD präzisiert die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule und sieht verschiedene Zugänge zu den pädagogischen Hochschulen vor.

Im Kanton Zürich sind die Voraussetzungen für die Zulassung sowie die Grundsätze für die Ausbildung und das Studium für die Lehrtätigkeit auf den einzelnen Stufen der Volksschule im Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen der EDK wurden in §§ 6 und 7 PHG übernommen.

Am 10. Juli 2023 wurde die Motion KR-Nr. 268/2023 betreffend Gleichwertigkeit der Maturitäten beim Zugang zur PHZH – keine künstliche Verakademisierung der Ausbildung zur Primarlehrperson eingereicht. Sie fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die mit einer abgeschlossene Berufsmittelschule, einer nichtpädagogischen Fachmaturität mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung oder einem Diplom- oder Fachmittelschulabschluss mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung zu einem prüfungs- und passerellenfreien Zugang zur Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) für die Ausbildung zur Primarlehrperson berechtigt. Der Kantonsrat hat die Motion am 3. März 2025 überwiesen.

Die Frage des Zugangs zu den Pädagogischen Hochschulen ist zudem Gegenstand von verschiedenen Vorstößen auf Bundesebene (u.a. Standesinitiative 23.304 des Kantons St. Gallen, Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die pädagogischen Hochschulen. Eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel vom 10. März 2023). In Erfüllung des Postulats 22.4267 WBK-N (Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates) vom 28. Oktober 2022 prüft der Bundesrat zurzeit in Zusammenarbeit mit der EDK die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura zur Primarlehrerausbildung, die Voraussetzungen für die Studierfähigkeit sowie möglichen Anpassungen (Bericht des Bundesrates vom 9. April 2025).

Änderungen in der Lehrerausbildung werden sodann auch mit den beiden Postulaten KR-Nrn. 162/2021 betreffend Einsetzbarkeit und berufliche Mobilität der Zürcher Primarlehrpersonen verbessern und 145/2024 betreffend Lehrerausbildungen auch im Fernstudium anbieten gefordert. Das Postulat KR-Nr. 162/2021 zielt darauf ab, die Einsetzbarkeit und berufliche Mobilität der Zürcher Primarlehrpersonen zu verbessern. Lehrpersonen sollen demnach auf der Primarstufe alle Fächer gemäss Lehrplan 21 unterrichten können, allenfalls mit der Möglichkeit, die zweite Fremdsprache abzuwählen. Das Postulat wurde am 18. Dezember 2023 überwiesen. Das Postulat KR-Nr. 145/2024 zielt mit dem Verweis auf den Kanton Schwyz auf ein Studium mit einem erhöhten Anteil an zeit- und ortsunabhängigem Selbststudium. Es wurde am 26. August 2024 überwiesen.

Weiter hat sich die Bestimmung zur Eignungsprüfung in der Praxis als zu wenig klar erwiesen. Diesbezüglich besteht Konkretisierungsbedarf.

Die Ausbildung des heil- und sonderpädagogischen Personals erfolgt im Kanton Zürich gegenwärtig an der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH). Deren Errichtung und Führung mit Sitz in Zürich wurde mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 (IV-HfH, LS 414.418) beschlossen. Seit dem Abschluss der Interkantonalen Vereinbarung hat sich die Ausbildung sowohl der heil- und sonderpädagogischen Lehrpersonen als auch der Regellehrpersonen weiterentwickelt. Um einen guten integrativen Unterricht zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass Regellehrpersonen und sonderpädagogisches Lehrpersonal im Schullalltag eng zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund soll auch im Bereich der Lehrpersonenausbildung eine engere Verbindung der beiden pädagogischen Ausbildungen ermöglicht werden. Weiter vermag die in der Interkantonalen Vereinbarung geregelte Finanzierung, Steuerung und Führung der HfH seit einiger Zeit die Bedürfnisse des Kantons Zürich nur noch ungenügend abzudecken. Der Kanton Zürich muss aufgrund des durch ihn zu leistenden Standortbeitrags einen überproportionalen Beitrag zur Finanzierung der HfH leisten, ohne über eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit zu verfügen.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Die Motion KR-Nr. 268/2023 verlangt eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen betreffend die Zulassung zu den Studiengängen für Primarlehrpersonen (Schuljahre 1 bis 8) der PHZH – ungetrennt der bestehenden übergeordneten Rechtsgrundlagen und unabhängig vom Ausgang der auf Bundesebene hängigen Vorstösse. Das PHG soll entsprechend so geändert werden, dass einerseits die Anliegen der Motion KR-Nr. 268/2023 umgesetzt und andererseits bei einer möglichen Anpassung der Zulassungsbedingungen gemäss übergeordnetem Recht keine Folgeanpassungen des PHG erforderlich werden. Soweit zielführend ist daher bei der Anpassung des PHG auf das übergeordnete Recht zu verweisen und auf unnötige Wiederholungen zu verzichten. Im Ergebnis führt dies zu einer Verschlankung des PHG.

Ein akademischer Titel (Bachelor) und ein gesamtschweizerisch anerkanntes Lehrdiplom können nur erworben werden, wenn die Studierenden die bundesrechtlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Studium erfüllt haben. Neue kantone Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Primarstufe, wie in der Motion angestrebt, führen deshalb gemäss geltendem übergeordnetem Recht zu Abschlüssen ohne akademischen Titel (Bachelor) und ohne gesamtschweizerisch anerkannte Lehrdiplome. Diese Lehrdiplome werden lediglich im Kanton Zürich, aber nicht von der EDK an-

erkannt sein. Dies hat zur Folge, dass der Wohnsitzkanton ausserkantonaler Studierender mit Berufs- oder Fachmaturität und prüfungsfreier Zulassung zum Studiengang Primarstufe keine Beiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV, LS 414.12) leisten muss. Im Studienjahr 2024/2025 betrug der FHV-Beitrag für EDK-anerkannte Studiengänge der Primarstufe pro Studierende oder Studierenden jährlich Fr. 25 600 (vgl. Anhang zur FHV vom 10. Oktober 2024 für Pädagogische Hochschulen). Dieser Betrag wird stattdessen von den ausserkantonalen Studierenden selbst zu leisten sein (§ 31 Abs. 1 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 [FaHG, LS 414.10] in Verbindung mit § 5 Gebührenverordnung der Zürcher Fachhochschulen vom 16. Juli 2008 [LS 414.20]). Die neue Bestimmung, mit der die Motion KR-Nr. 268/2023 umgesetzt werden soll, ermöglichte somit zwar die verlangte Gleichwertigkeit der Maturitäten beim Zugang, eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse lässt sich hingegen nicht erreichen, so lange das Bundesrecht nicht angepasst wird. Auch eine Finanzierung von ausserkantonalen Studierenden über FHV-Beiträge allein ist auf kantonaler Ebene nicht umsetzbar.

Die Kompetenz des Bildungsrates zur Festlegung der Fächerauswahl soll im Sinne des Postulats KR-Nr. 162/2021 dahingehend angepasst werden, dass eine «generalistische» Lehrerinnen- und Lehrerausbildung auf der Primarstufe gemäss Lehrplan 21 ermöglicht wird und Möglichkeiten wie die Abwahl einer zweiten Fremdsprache eingeführt werden können.

Praktika sollen neu auch ausserhalb des Kantons Zürich möglich sein. Dadurch soll das «Fernstudium» entsprechend dem Anliegen des Postulats KR-Nr. 145/2024 vereinfacht werden. Ausserdem sollen die Praktika neu ausnahmsweise an bestimmten, staatlich bewilligten Privatschulen absolviert werden können. Die Studiengänge der PHZH werden sodann bei Bedarf weiterentwickelt. In den nächsten Jahren soll das Studium an der PHZH auf eine Kombination von Präsenzveranstaltungen und digitalen Lernformen umgestellt werden (sogenanntes «blended learning»). Damit gewinnen die Studierenden mehr Flexibilität und können orts- und zeitunabhängiger studieren. Diese Weiterentwicklung des Studienangebots erfordert keine Änderung des PHG. Sie führt jedoch zusammen mit den vorgesehenen Änderungen des PHG zu einer flexibleren Organisation der Ausbildung an der PHZH.

Betreffend die Zulassungsvoraussetzungen von Quereinsteigenden soll neu auf das übergeordnete Recht verwiesen werden. Damit gelten künftig die Zulassungsvoraussetzungen für alle Quereinsteigenden nach Definition des Anerkennungsreglements (vgl. Art. 2 Abs. 2 ARLD). Quereinsteigende ohne Hochschulabschluss können weiterhin zum Studium zugelassen werden. Dies entspricht der Forderung der Motion KR-Nr. 268/2023. Eine Zulassung zu den spezifischen, verkürzten Stu-

diengängen für Quereinsteigende soll jedoch Personen mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder einer gleichwertigen Qualifikation vorbehalten bleiben. Die Lehrtätigkeit der Quereinsteigenden ab dem 2. Studienjahr auf der Zielstufe der Volksschule soll entsprechend dem Anliegen des Postulats KR-Nr. 145/2024 ohne eine örtliche Einschränkung erfolgen können, um eine unnötige Einschränkung des Zielpublikums der PHZH zu verhindern. Die Absolvierung eines ausserschulischen Praktikums soll als Diplomierungsvoraussetzung abgeschafft werden.

Weiter sollen im Rahmen dieser Vorlage die Bestimmung zur Eignungsabklärung präzisiert sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die PHZH verleiht Lehrdiplome für Berufsbildungsverantwortliche und Lehrpersonen in der Berufsbildung. Die Ausbildungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) und in den Ausführungserlassen – insbesondere in der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) sowie der Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) und in den Berufsbildungsverordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) – geregelt. Neu soll bei der Zulassung, Ausgestaltung und Anerkennung von Bildungsgängen für Berufsbildungsverantwortliche und Lehrpersonen in der Berufsbildung ausdrücklich auf das BBG und dessen Ausführungserlasse verwiesen werden. Diese bilden die verbindliche Grundlage für die inhaltliche, strukturelle und formale Ausgestaltung solcher Ausbildungen. Die bisher fehlende Verweisung soll § 3 Abs. 1 konkretisieren, wonach die PHZH in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Berufsfachschulen anbietet.

Der Kanton Zürich soll die heil- und sonderpädagogische Ausbildung sodann künftig auch unabhängig von der IV-HfH steuern und die Ausbildung bei Bedarf insbesondere an der PHZH anbieten können. Weiter soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die PHZH bei Bedarf auch weiteres heil- und sonderpädagogisches sowie pädagogisch-therapeutisches Personal ausbilden kann (z. B. Logopädie, Gebärdensprachlehrperson bzw. Gebärdensprachdolmetschen, Psychomotorik).

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### ***Gesetz über die pädagogische Hochschule***

#### ***§ 2. Pädagogische Hochschule***

Abs. 1 regelt wie bisher den Zweck der PHZH, also die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (einschliesslich schulischer heilpädagogischer Lehrkräfte und pädagogisch-therapeutischer Fachkräfte). Im neuen Abs. 2 wird die Anerkennung der Lehrdiplome der PHZH für die Volksschule durch die EDK bzw. für die Berufsfachschulen durch das SBFI als Regelfall verankert. Falls der Studiengang zusätzlich zu einem akademischen Titel führt oder zu einem akademischen Titel ohne Lehrdiplom entspricht er ebenfalls in der Regel übergeordnetem Recht.

Zu nicht gesamtschweizerisch anerkannten Studienabschlüssen führt gemäss geltendem übergeordnetem Recht der Studiengang für die Primarstufe gemäss § 7.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

#### ***§ 6. Fachliche Voraussetzungen a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)***

Die Zulassungsvoraussetzungen für alle Studiengänge betreffend die Volksschulstufe richten sich nach dem übergeordneten Recht. Gemäss Art. 24 Abs. 2 HFKG legt der Hochschulrat die Zulassungsvoraussetzungen fest. Dieser wiederum verweist in Art. 6 Abs. 2 Bst. a der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen auf das ARLD der EDK. Auch die Interkantonale Vereinbarung bezeichnet die EDK als Anerkennungsbehörde (Art. 4) und weist ihr die Kompetenz zum Erlass von Anerkennungsreglementen zu (Art. 6). Mit der neuen Verweisung auf das Anerkennungsreglement in Abs. 1 werden zukünftige Änderungen des übergeordneten Rechts übernommen, ohne dass eine Änderung des PHG notwendig wird. Abs. 2 wird im Sinne einer Folgeanpassung redaktionell angepasst. Abs. 3 bleibt unverändert.

#### ***§ 7. b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)***

§ 7 schafft die gesetzliche Grundlage für den prüfungs- und passellenfreien Zugang zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe für Personen mit einer Berufsmaturität, einer nichtpädagogischen Fachmaturität mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung oder einem Diplom- oder Fachmittelschulabschluss mit mindestes vier-

jähriger Berufserfahrung (Abs. 1 und 2). Die näheren Voraussetzungen für das Studium dieser Personen werden in den studiengangspezifischen Ordnungen geregelt (Abs. 3). In diesen ist insbesondere verbindlich festzulegen, nach welchen Kriterien sich die vierjährige Berufstätigkeit berechnet.

Personen, die gemäss § 7 zum Studium zugelassen sind, erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen gemäss geltendem übergeordnetem Recht nicht. Sie erhalten deshalb bei Studienabschluss weder ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, das zum Unterrichten in allen Kantonen berechtigt, noch einen akademischen Titel (Bachelor), sondern lediglich ein kantonales Lehrdiplom. Für ausserkantonale Studierende, die gemäss § 7 zum Studium zugelassen werden, müssen die Wohnsitzkantone keine Beiträge an die Ausbildungskosten gemäss FHV bezahlen. Dieser Betrag wird stattdessen von den ausserkantonalen Studierenden selbst zu leisten sein.

#### *§ 7a. c. für die Sekundarstufe II*

Die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird neu in § 6 Abs. 1 geregelt. Mit dem neuen § 7a wird die bestehende Regelungslücke geschlossen, indem die Zulassung für die Lehrkräfte der Sekundarstufe II ausdrücklich festgehalten wird. Die Marginalie wird dem Inhalt entsprechend angepasst.

Die Verweisung auf das Berufsbildungsgesetz in Abs. 1 konkretisiert die bisherigen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 20) und stellt sicher, dass Änderungen im übergeordneten Recht keine Folgeanpassungen im PHG erforderlich machen. Von der Verweisung auf das Berufsbildungsgesetz sind auch dessen Ausführungserlasse (insbesondere Art. 45 und 46 BBV und Art. 12 MiVo-HF) erfasst. Einzelheiten werden in den entsprechenden studiengangspezifischen Ordnungen geregelt (Abs. 2).

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

#### *§ 7b. für Quereinsteigende*

Mit der Verweisung auf das Anerkennungsreglement gelten die Zulassungsvoraussetzungen neu für alle Quereinsteigenden nach Definition der EDK. Gemäss geltendem übergeordnetem Recht wird damit die Definition der Quereinsteigenden auf Personen erweitert, die «sur dossier» aufgenommen werden können. Mit der Verweisung auf das Anerkennungsreglement werden allfällige weitere Anpassungen (z. B. des Mindestalters) automatisch nachvollzogen.

### *§ 7c. Lehrkräftemangel*

Die Festlegung von vom übergeordneten Recht abweichenden Zulassungsvoraussetzungen ausschliesslich für die Studiengänge für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss ist nicht sinnvoll. Ausserdem führen solche abweichenden Zulassungsvoraussetzungen zu nicht gesamtschweizerisch anerkannten Lehrdiplomen. Zukünftig wird betreffend die Zulassung bzw. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sodann für alle Quereinsteigenden auf das Anerkennungsreglement verwiesen (vgl. § 7b). Dieses hat die Definition der Quereinsteigenden, die «sur dossier» aufgenommen werden können, bereits ausgeweitet, womit die Regelung zum Lehrkräftemangel (gemäss geltendem übergeordnetem Recht) nicht mehr notwendig ist. § 7c kann daher aufgehoben werden.

### *§ 8. Eignung für den Lehrberuf*

Die Marginalie und Abs. 1 werden im Sinne von Art. 15 des Anerkennungsreglements redaktionell angepasst. Die persönliche Eignung soll erstmals im Rahmen der Zulassung geprüft werden. Dazu wird von den angehenden Studierenden ein Strafregisterauszug verlangt. In begründeten Einzelfällen kann außerdem ein Sonderprivatauszug verlangt werden. Der Sonderprivatauszug ist ein besonderer Auszug aus dem Schweizer Strafregister, der ausschliesslich Urteile enthält, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontaktverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen aussprechen. Ebenfalls in begründeten Einzelfällen verlangt werden kann ein ärztlicher Bericht (Abs. 2). Dies erfolgt insbesondere dann, wenn der Gesundheitszustand der oder des Studierenden in schwerwiegender Weise einer Lehrtätigkeit entgegensteht. Die persönliche Eignung wird aber auch später – während des Studiums – geprüft (vgl. § 9 Abs. 2). Entstehen im Verlauf des Studiums (z. B. im Rahmen der Praktika) erhebliche Zweifel an der Eignung einer oder eines Studierenden für den Lehrberuf, kann sie oder er einer besonderen Aufsicht unterstellt oder vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden (Abs. 3 lit. b und c). Von einer generellen Prüfung der gesundheitlichen Eignung aller Studierenden kann daher künftig abgesehen werden. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und infolge der Anpassung von Abs. 1 redaktionell angepasst (Einleitungssatz). Abs. 3 wird zu Abs. 4.

### *§ 9. Umfang und Gliederung des Studiums*

Neu wird in Abs. 1 auf das Anerkennungsreglement verwiesen. Damit wird der Umfang der Studiengänge definiert und eine Regelungslücke geschlossen. Die Marginalie wird entsprechend um den «Umfang»

des Studiums erweitert. Zudem wird die Aufteilung in Basis- und Diplomstudium aufgehoben, weil sie schon heute nicht in allen Studiengängen umgesetzt werden kann (z. B. im Studiengang Sekundarstufe I und in den spezifischen Studiengängen für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss). Abs. 2 gibt die Vorgabe des Anerkennungsreglements bezüglich berufspraktischer Ausbildung und Eignungsbeurteilung wieder. Die spezifischen Studiengänge für Quereinsteigende mit Hochschulabschluss werden mit redaktionellen Anpassungen neu definiert (Abs. 3). Demnach ist die teilzeitliche Lehrtätigkeit der Quereinsteigenden ab dem 2. Studienjahr vorgesehen. Diese hat auf der Zielstufe der Volksschule (nicht an einer Privatschule) stattzufinden. Auf eine örtliche Einschränkung (auf den Kanton Zürich) wird verzichtet, um eine unnötige Einschränkung des Zielpublikums der PHZH zu verhindern. Für Quereinsteigende, welche die Regelstudiengänge der PHZH besuchen, gilt die Regelung in Abs. 3 nicht. Abs. 4 wird aufgehoben, da die Inhalte bereits in Abs. 3 abgedeckt sind.

#### *§ 9a. Besonderheiten für die Sekundarstufe I*

Abs. 1 bleibt unverändert. Mit der Anpassung von Abs. 2 wird die PHZH berechtigt, einen konsekutiven Masterstudiengang für Inhaberinnen und Inhaber der in lit. a und b genannten Vorbildungen anzubieten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Die Vorbildungen gemäss den bisherigen lit. a und b sind neu von der Verweisung auf das übergeordnete Recht erfasst (lit. a). Das Anerkennungsreglement äussert sich nicht ausschliesslich zur Zulassung von Personen, die eine andere Vorbildung als einen Bachelorabschluss der Primarstufe haben. Die bisher unter lit. c aufgeführte Vorbildung wird daher weiterhin geregelt (lit. b).

#### *§ 9b. Sekundarstufe II*

Die geltenden Verweisungen sind nicht zielführend. Die Verweisung auf § 20 wird daher aufgehoben und in § 9b wird stattdessen neu verdeutlicht, dass sich die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II nach dem übergeordneten Berufsbildungsgesetz richtet. Von der Verweisung auf das Berufsbildungsgesetz sind auch dessen Ausführungsverlasse, insbesondere die Vorgaben (Berufsbildungsverordnungen) des SBFI erfasst. Daraus ergibt sich, dass diese Studiengänge gesamtschweizerisch anerkannt sind (vgl. § 2 Abs. 2).

#### *§ 10. Praktika*

Die zwingende Regelung in Abs. 1 wird neu – sowohl in Bezug auf Lehrkräfte der Volksschule als auch auf Lehrkräfte der Sekundarstufe II – auf die Festlegung der Schulstufe begrenzt. Praktika sollen in

der Regel zwar im Kanton Zürich erfolgen, sind aber auch in einem anderen Kanton möglich. Dies nicht zuletzt im Hinblick auf ausserkantonale Studierende, die über FHV-Beiträge finanziert werden. Diese Regelung ermöglicht die Weiterentwicklung der PHZH-Studiengänge in Richtung «Fernstudium». Ausserdem können Praktika neu ausnahmsweise an bestimmten, staatlich bewilligten Privatschulen erfolgen.

Abs. 2 wird redaktionell angepasst und präzisiert die bisherige Regelung mit Blick auf die Praxis, wonach für Praxiseinsätze kein Lohnanspruch besteht.

Auf das ausserschulische Praktikum soll zukünftig verzichtet werden. Die bestehende Regelung ist nicht mehr zeitgemäß, da die Mehrheit der Studierenden schon vor oder während ihrer Ausbildung berufliche Erfahrungen ausserhalb des schulischen Umfelds gesammelt hat. Abs. 3 wird daher aufgehoben.

*§ 15. Lehrkräfte a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) und § 16. b. für die Unter- und Mittelstufe der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)*

Abs. 1 beider Bestimmungen wird infolge der Anpassung von § 9 Abs. 1 redaktionell angepasst: «Diplomstudium» wird zu «Studium».

Neu wird nicht mehr zwischen obligatorischen und wählbaren Studienfächern unterschieden. Der Bildungsrat legt deshalb künftig die Studienfächer ohne diese Unterscheidung fest (Abs. 2). Dadurch wird ihm mehr Handlungsspielraum eingeräumt.

*§ 17. c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)*

Abs. 1 bleibt unverändert. Abs. 2 wird infolge der Anpassung von § 9 Abs. 1 redaktionell angepasst: «Diplomstudium» wird zu «Studium». Abs. 3 bleibt unverändert.

*§ 19. d. für heilpädagogische Lehrberufe und pädagogisch-therapeutische Berufe*

Die Marginalie und Abs. 1 werden redaktionell angepasst, da es den Begriff «Sonderklassen» nicht mehr gibt. Es wird klar gestellt, dass der gesamte Bereich des Angebots der besonderen Förderung unter § 19 fällt – also sowohl die Ausbildung der heilpädagogischen Lehrkräfte als auch diejenige der pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte (z. B. Logopädinnen und Logopäden, Gebärdensprachlehrpersonen bzw. Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten).

Die neue Kann-Bestimmung in Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die freie Wahl der Organisation der heil- und sonderpädagogischen Ausbildung im Kanton Zürich, wobei die bestehende Organisation der entsprechenden Ausbildung an der HfH weiterhin möglich bleibt.

Abs. 2 enthält neu eine Delegationsnorm. Damit kann künftig der Regierungsrat mit anderen Kantonen oder Schulträgern Vereinbarungen über die gemeinsame Führung einer Hochschule für Heilpädagogik abschliessen.

#### *§ 20. e. für die Sekundarstufe II*

Die Verweisungen sind überflüssig. Die PHZH ist nicht für die Ausbildung der Lehrpersonen der Mittelschulen zuständig (vgl. § 3 Abs. 1). § 20 wird deshalb aufgehoben.

#### *§ 21. Weiterbildung*

Die Terminologie wird gemäss Art. 5 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen angepasst. Neu ist daher nicht mehr von den «Nachdiplomstudien», sondern von «Weiterbildungen» die Rede. Das Angebot an der PHZH umfasst Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Master of Advanced Studies (MAS) sowie weitere Weiterbildungsangebote. Die Erweiterung der Lehrdiplome um zusätzliche Stufen und/oder Fächer ist in der Ausbildung angesiedelt und wird daher aufgehoben. Die Weiterbildungsangebote dienen der Weiterbildung der Lehrkräfte, Schulleitungen sowie weiterer im Schulfeld tätiger Personen (z. B. Schulassistenzen und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache). Abs. 2 bleibt unverändert.

### ***Lehrpersonalgesetz***

#### *§ 11 a. Mitteilungspflichten*

Abs. 1 und 2 bleiben unverändert. § 11a Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) ergänzt § 8 Abs. 4 PHG und verpflichtet die für das Bildungswesen zuständige Direktion, der PHZH die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen sowie Strafurteile gegen Studierende der Hochschule betreffend Verbrechen oder Vergehen zu melden, wenn durch das der oder dem Studierenden vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf ihre oder seine Vertrauenswürdigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Es besteht damit eine gegenseitige Meldepflicht zwischen der PHZH und der Direktion, die sicherstellt, dass relevante strafrechtliche Informationen ausgetauscht werden.

## D. Auswirkungen

### 1. Private

Mit dem Wegfall der Eingrenzung der Praktika auf die Volksschulen im Kanton Zürich wird das «Fernstudium» an der PHZH entsprechend dem Anliegen des Postulats KR-Nr. 145/2024 weiter vereinfacht.

Mit der Anpassung des PHG wird der Zugang zur PHZH für angehende Studierende, insbesondere solche mit Berufsmaturität, ermöglicht. Die angepassten Zulassungsbestimmungen für die Kindergarten- und die Primarstufe und damit die Umsetzung der Motion KR-Nr. 268/2023 im PHG führt für die Studierenden der PHZH allerdings zu nicht gesamtschweizerisch anerkannten Studienabschlüssen. Außerdem müssen ausserkantonale Studierende die üblicherweise durch ihren Wohnsitzkanton finanzierten FHV-Beiträge selbst bezahlen.

### 2. Gemeinden

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

### 3. Kanton

Aufgrund der Erfahrungen im Kanton Bern mit dem Studiengang Primarstufe, der lediglich zu einem kantonalen Lehrdiplom führt, ist nicht davon auszugehen, dass die Anmeldezahlen an der PHZH durch die Erfüllung der Motion wesentlich ansteigen werden. Für ausserkantonale Studierende ist das Angebot auch aufgrund der hohen zusätzlichen Studiengebühren nicht attraktiv. Zusätzlich ist gemäss der Erfahrung des Kantons Bern die Abbruchquote dieser Studierenden im Vergleich zu denjenigen der Bachelorstudiengänge deutlich höher. Der Aufbau eines solchen neuen Studiengangs sowie dessen Durchführung ist allerdings mit beträchtlichen Kosten verbunden.

Mit der Anpassung der Bestimmung zur Organisation der heil- und sonderpädagogischen Ausbildung erhält der Kanton mehr Handlungsspielraum. Er kann die Ausbildung weiterhin an der HfH oder an einer anderen Hochschule anbieten und die Ausbildung damit kantonalisieren. Mit der Kantonalisierung der heil- und sonderpädagogischen Ausbildung könnte der Kanton sein Aus- und Weiterbildungsangebot und somit das heil- und sonderpädagogische Personal langfristig und bedarfsgerecht planen. Zudem entfielen die überproportionale finanzielle Belastung des Kantons durch die IV-HfH.

## **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Von der Anpassung des PHG sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

## **F. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention**

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

## **G. Erledigung von Vorstössen**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. März 2025 folgende von den Kantonsrätinnen Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Chantal Galladé, Winterthur, sowie Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, am 10. Juli 2023 eingereichte Motion KR-Nr. 268/2023 betreffend Gleichwertigkeiten der Maturitäten beim Zugang zur PHZ – keine künstliche Verakademisierung der Ausbildung zur Primarlehrperson zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine abgeschlossene Berufsmittelschule, eine nichtpädagogische Fachmaturität mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung oder ein Diplom- oder Fachmittelschulabschluss mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung zu einem prüfungs- und passerellenfreien Zugang zur PHZH für die Ausbildung zur Primarlehrperson berechtigt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion umgesetzt.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. Dezember 2023 folgendes von Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnenden am 10. Mai 2021 eingereichte Postulat KR-Nr. 162/2021 betreffend Einsetzbarkeit und berufliche Mobilität der Zürcher Primarlehrpersonen verbessern zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird zusammen mit dem Bildungsrat eingeladen aufzuzeigen, wie und ab wann die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich auf der Primarstufe für den Unterricht in allen Fächern gemäss Lehrplan 21 – allenfalls mit der Möglichkeit, die zweite Fremdsprache abzuwählen – ausgebildet werden können und welcher gesetzgeberischer Anpassungsbedarf aufgrund einer solchermassen angepassten Lehrerinnen- und Lehrerausbildung auf der Primarstufe dafür erforderlich wäre.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen des Postulats erfüllt.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2024 folgedes von Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnenden am 22. April 2024 eingereichte Postulat KR-Nr. 145/2024 betreffend Lehrerausbildungen auch im Fernstudium anbieten zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat soll dem Fachhochschulrat beantragen zu prüfen, wie und bis wann im Kanton Zürich die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) auf der Volksschulstufe auch als Fernstudium angeboten werden können, die auch gewisse physische Präsenzformate vorsehen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen des Postulats erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                    Die Staatsschreiberin:  
Martin Neukom                    Kathrin Arioli